

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Menden (Sauerland) in der Fassung des Beschlusses des Rates vom 07.05.2019

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat am 07.05.2019 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), in Kraft getreten am 1. Januar 2019, enthaltenen Bestimmungen für die Verwaltung sowie für den Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt die nachstehende Rechnungsprüfungsordnung erlassen:

§ 1 Rechtliche Stellung und Rahmenbedingungen

- (1) Die rechtliche Stellung, die Rahmenbedingungen und die Aufgabenstellung des Rechnungsprüfungsamtes leiten sich aus der Gemeindeordnung ab.

Danach ist ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet, das

- dem Rat gegenüber unmittelbar verantwortlich ist,
- dem Rat in seiner sachlichen Tätigkeit direkt unterstellt und
- bei der Beurteilung von Vorgängen nur dem Gesetz unterworfen ist.

- (2) Die Leitung, die Prüferinnen und Prüfer müssen für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes persönlich und fachlich besonders geeignet sein. Nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt der Rat die Leitung und die Prüfer und beruft sie ab.

- (3) Die Leitung, die Prüferinnen und Prüfer haben die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung auszuführen.

- (4) Die Leitung, die Prüferinnen und Prüfer sollen sich als Partner der Verwaltung verstehen und zur Verbesserung des Leistungsniveaus der geprüften Bereiche beitragen.

- (5) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt können Aufträge erteilt werden durch

- den Rat
- den Rechnungsprüfungsausschuss

- den Bürgermeister im Rahmen seines Amtsbereiches gem. § 104 Abs. 4 GO NRW.

Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Bei der Auftragserteilung sind die personelle Besetzung sowie die weiteren Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes zu berücksichtigen.

- (7) Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt den Verwaltungsvorstand und die Fachbereiche bzw. Abteilungen präventiv und begleitend und gibt Hilfestellung zu Fragen rechtmäßiger und wirtschaftlicher Aufgabenerledigung und Fehlervermeidung.
- (8) Die Beteiligung und begleitende Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes hebt nicht die Verantwortung der Fachbereiche auf.
- (9) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt gem. § 13 Abs. 3 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 2 Gesetzliche Aufgaben

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende gesetzliche Aufgaben:

1. Gem. § 102 Abs. 1 GO NRW

- a. Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses.

In die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses ist gem. § 102 Abs. 3 die Buchführung einzubeziehen.

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind gem. § 102 Abs. 4 die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z. B. Sozialhilfeaufgaben) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

2. Gem. § 104 Abs. 1 GO NRW

- a. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- b. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,

- c. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
- d. die Prüfung von Vergaben.
- Dem Rechnungsprüfungsamt wird die Prüfung aller Vergaben übertragen (hierzu gehören auch abzuschließende Verträge) vor der Auftragserteilung bzw. vor Vertragsabschluss übertragen, bei denen ein Auftragswert von 10.000 € ohne Mehrwertsteuer überstiegen wird.
 - Nachtrags- und Erweiterungsaufträge sind zu prüfen, wenn der ursprüngliche Auftrag zusammen mit einem nachträglichen oder erweiterten Auftrag 10.000 € ohne Mehrwertsteuer übersteigt oder der ursprüngliche Auftrag bereits über 10.000 € ohne Mehrwertsteuer hinausging.
 - Die Verlängerung von Jahres- oder Mehrjahresverträgen aller Art stellt eine Vergabeentscheidung dar und bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes.
 - Das Recht des Rechnungsprüfungsamtes, Vergaben begleitend zu prüfen, welche die Wertgrenze von 10.000 € ohne Mehrwertsteuer nicht erreichen, bleibt unberührt.
- e. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

§ 3 Übertragene Aufgaben

- (1) Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund des § 104 Abs. 2 und Abs. 3 GO NRW folgende Aufgaben:
1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Absatz 2,
 3. die gutachtliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements,
 4. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,

5. die Beratung der Verwaltung und der Betriebe in Hinblick auf eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung und Fehlervermeidung,
6. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (sog. „Visa-Kontrolle“).
 - a. Zur Vereinfachung des Verwaltungsablaufs soll die Visa-Kontrolle grundsätzlich
 - bei Aufwands-Anordnungen bis zu 5.000 € brutto
 - bei Aufwands-Absetzungsanordnungen,
 - bei Ertrags-Anordnungen und
 - bei Ertrags-Absetzungsanordnungen bis zu 500 € bruttonicht vorgenommen werden.
 - b. Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen auch Anordnungen, die nicht der Visa-Kontrolle unterliegen, für einen im Einzelfall festzulegenden Zeitraum anzufordern.
7. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund.
8. Die Visa-Kontrolle kann sich auf die Feststellung der Zahlungsverpflichtung, die haushaltsmäßige Veranschlagung, die Grundlagen der Preisberechnung, die Berücksichtigung von Abschlagszahlungen und die Skontoberechnung beschränken.

Die Vornahme der eingeschränkten Prüfung ist durch den Prüfer auf der Anordnung zu vermerken.
9. die Beratung und Unterstützung der Verwaltung bei allen Fragestellungen zur Korruptionsprävention.

§ 4 Arbeitsweise und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Verantwortung für die Organisation, Geschäftsverteilung und Prüfplanung obliegt der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes. Eine Ablehnung von Prüfaufträgen kommt nicht in Betracht.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbstständig.

- (3) Drucksachen, die in die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes fallen, unterzeichnet die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes.
- (4) Die Leitung, die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten.

Zur Gewährleistung eines den Tatsachen und den Umständen entsprechenden zutreffenden und korrekten Ergebnisses ist ihnen der jederzeitige Zutritt zu allen Diensträumen, jederzeitiges Öffnen von Behältern usw. zu gewähren.

Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden; der jederzeitige Zugriff auf E-Mail-Konten als wesentlichem Bestandteil von Akten ist zu gewähren.

- (5) Die Prüferinnen und Prüfer können für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 104 Abs. 5 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (6) Die Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (7) Die Rechnungsprüfung kann sich gem. § 104 Abs. 6 GO NRW mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (8) Die Leitung, die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (9) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes hat das Recht, grundsätzlich an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Ausschüssen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen.
- (10) Soweit es der Prüfungs- bzw. Untersuchungszweck zulässt, sind die Leiterinnen bzw. Leiter der jeweiligen Fachbereiche bzw. Abteilungen vor Prüfungsbeginn zu unterrichten. Vor Abschluss der Prüfung soll das Prüfergebnis besprochen werden. Bemerkungen von geringfügiger Bedeutung sind weitestgehend während der Prüfung einvernehmlich auszuräumen.

- (11) Zu den Berichten und Prüfungsfeststellungen ist in angemessener Frist eine Stellungnahme abzugeben. Werden Berichte bzw. Prüfungsfeststellungen nicht rechtzeitig bzw. nicht ausreichend innerhalb der gesetzten Frist beantwortet, so hat das Rechnungsprüfungsamt dem Bürgermeister und - so erforderlich - dem Rechnungsprüfungsausschuss zu berichten.
- (12) Die Prüfungsbemerkungen und Berichte des Rechnungsprüfungsamtes sind für die Verwaltung und für den Rat bestimmt und ausschließlich intern zu verwenden. Im Geschäftsverkehr mit Dritten darf auf die Feststellungen kein Bezug genommen werden.
- (13) Bei wesentlichen Unstimmigkeiten zwischen Rechnungsprüfungsamt und Fachbereich unterrichtet die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes den Bürgermeister und ggf. den Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 5 Informationsrechte und Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die zuständigen Dienststellen sind zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes verpflichtet, das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten bzw. zu beteiligen bei
 1. beabsichtigten Maßnahmen von grundsätzlicher und finanzieller Bedeutung,
 2. allen festgestellten oder vermuteten Unregelmäßigkeiten (Diebstähle, Unterschlagungen, Kassenfehlbeträge usw.) und
 3. besonderen Vorkommnissen im Bereich der Finanzbuchhaltung.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind von den zuständigen Dienststellen zuzuleiten
 1. alle Regelungen und sonstigen Unterlagen, die für die Prüfung benötigt werden,
 2. alle Einladungen und Drucksachen einschließlich der Niederschriften des Rates und seiner Ausschüsse,
 3. die Wirtschaftspläne, die Jahresabschlüsse und der dazugehörenden Prüfungsberichte der Beteiligungsgesellschaften und der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen,
 4. die Prüfungsberichte anderer Prüforgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u. a.) sowie die Stellungnahmen der Verwaltung,

5. die Namen der anordnungsbefugten Bediensteten,
 6. die Namen der Bediensteten, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben.
- (3) Alle Verträge, die der Beschlussfassung aller politischen Gremien der Stadt Menden (Sauerland) bedürfen, sind vor ihrer Unterzeichnung dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.
- (4) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 13.02.2001 in der Fassung vom 16.12.2015 außer Kraft.